



Die STADT ARNSBERG informiert

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Sanierung Freienohler Tunnel in Meschede“, Bahn-km 208,265 bis 209,480 der Strecke 2550 Aachen - Kassel in der Stadt Arnsberg

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln (Planfeststellungsbehörde) vom 19.12.2022, Az. 641pa/029-2019#007 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB Netz AG, Regionalbereich West.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetz sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erklärungen liegt ab Montag, 20.03.2023, bis einschließlich Montag, 03.04.2023, in der Stadt Arnsberg bei der **Stadtverwaltung Arnsberg**, Rathausplatz 2, 59759 Arnsberg, **Fachdienst Stadtentwicklung | Stadterneuerung, im Nebengebäude Am Hüttengraben 31, 59759 Arnsberg, Zimmer 2.004 (2. Etage)** zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Er kann während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr und am Freitag von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Er kann des Weiteren auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter www.eba.bund.de -> Themen -> Planfeststellung -> Entscheidungen eingesehen werden.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Sanierung Freienohler Tunnel“ wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzauflagen festgestellt. Geplant ist die Erneuerung des zweigleisigen Tunnels durch Abbruch des Bestandsbauwerks und Ersatzneubau eines Tunnels in bergmännischer und offener Bauweise mit Neubau der Tunnelportale. Der Gleisabstand im Tunnel wird auf vier Meter erhöht. Es werden Sicherungs- und Rettungseinrichtungen außerhalb des Tunnels errichtet. Erd- und Stützbauwerke in den Voreinschnittsbereichen und im Bereich der neuen Rettungszufahrten werden neugebaut, geändert und erneuert.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Der in den Jahren 1868 bis 1871 errichtete und 650 m lange Freienohler Tunnel soll aufgrund seines Alters und dadurch schlechten baulichen Zustandes erneuert werden. Der Maßnahmenbereich erstreckt sich von Bahn-km 208,265 bis Bahn-km 209,480 der DB-Strecke 2550 und liegt zwischen dem Haltepunkt Oeventrop und dem Bahnhof Freienohl. Mit der Umsetzung des Gesamtvorhabens soll erreicht werden, dass die Standsicherheit, die Gebrauchstauglichkeit sowie die Betriebssicherheit der Eisenbahninfrastruktur aufrechterhalten und langfristig sichergestellt wird. Während des Bauverfahrens ist die fahrplanmäßige, eingleisige Weiterführung des Eisenbahnbetriebes in diesem Bereich geplant. Gleichzeitig wird in einem separaten Planfeststellungsverfahren die parallele Sanierung des nur ca. 1.300 m entfernt liegenden Glösinger Tunnels angestrebt, um betriebliche Einschränkungen möglichst gering zu halten und Sperrpausen gemeinsam zu nutzen.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen, Baustellenverkehre, baubedingter Lärm und Erschütterung, landschaftspflegerische Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Immissionsschutz, den Bauablauf, den Gewässerschutz, den Naturschutz, das Abfallrecht.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Oberverwaltungsgericht, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Köln, 22.02.2023

Im Auftrag

gez. Wille